

Landkreis Rostock

Der Landrat
als untere Bodenschutzbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

StALU MM / Abt. Immissionsschutz
Herrn Dührkop
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

nur per E-Mail!

Bei Rückfragen und Antworten:

Ihr Zeichen: 571-1.6.2V-232

Unser Zeichen:

Name: Frau Hadler

Telefon: 03843-755 66 250

Telefax: 03843-755 66 803

E-Mail: Evelyn.Hadler@lkros.de

Zimmer: 3236

Datum: 19.01.2022

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren 571-1.6.2V-232

Errichtung und Betrieb von 3 WEA Schläge IV Prototypen (Windpark Schläge Süd)

Antragsteller : BS Windertrag GmbH
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

Ort: Schläge, Flur 1, Flurstücke 218 und 220
Göldenitz, Flur 1, Flurstücke 204 und 220

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wurden durch die o.g. Behörde die vorgelegten Antragsunterlagen einschl. der Planänderungsunterlagen hinsichtlich erkennbarer Differenzen zum Bodenschutzrecht und bezüglich des Bekanntseins von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Das beantragte Vorhaben befindet sich in der TWSZ III der Oberflächenwasserfassung der Warnow.

Gegen die Errichtung der WEA auf der o.g. Fläche gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Folgende **Auflagen** sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:

1. Der Flächenverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE5813050000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

2. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlümmungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
3. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
4. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
5. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
6. Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen (DIN 18915, DIN 19731).
7. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
8. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
9. Der Einsatz von RC-Material ist aufgrund der Lage in der TWSZ III nicht möglich. Es sind alternative Materialien zu verwenden.
10. Die gesamte Anlage einschl. des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung vollständig zurückzubauen.

Begründung:

Windenergieanlagen beanspruchen Böden für die Anlagenfläche, die Zuwegung sowie die Anbindung von Stromkabeln. Neben diesen dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen werden während der Errichtung weitere Areale in Anspruch genommen. Dadurch gehen in diesen Bereichen wesentliche Bodenfunktionen verloren. Die Bodenfunktionen ergeben sich dabei aus dem § 2 Abs. 2 des BBodSchG¹. Bei den Betriebsflächen handelt es sich um Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit und im Bereich der Gemarkung Schlage um wertvolle Böden (BWZ >50).

Alle Auflagen sollen sicherstellen, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen durch den Betrieb der Anlage nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Hinweise:

Eine ackerbauliche Vornutzung bedeutet keine anthropogene Vorbelastung!!

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG¹ Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV² vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Hadler

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. [1554](#))